

BEBAUUNGSPLAN

DER STADT

KIRN

FÜR DAS TEILGEBIET

„IM WEIERSRECH - IN ALLWEIDEN“ · FLUR 34 · 35 · 47 IN DER GEM.
KIRN

M. 1:1000

ANLAGE 1

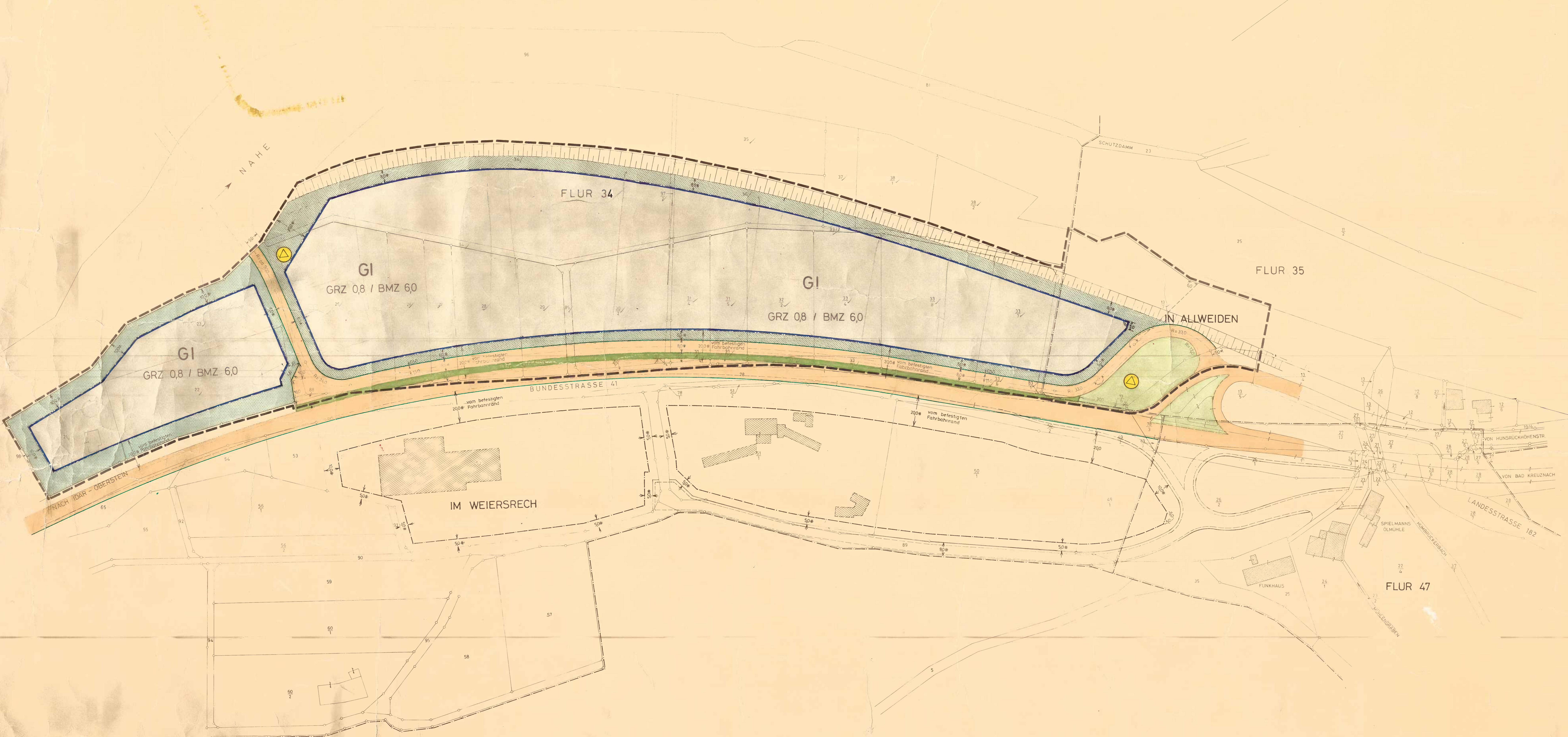
ANGEFERTIGT: BAD KREUZNACH, IM FEBRUAR 1972
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
I. A.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 7 ABS. 2 DES BUNDEBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 14. 2. 1972 BIS EINSCHL. 22. 2. 1972
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER: *Klaus*

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
BUNDEBAUGESETZES AM 28. 9. 1972
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER: *Klaus*

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 7 ABS. 2 DES BUNDEBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 28. 10. 1972 BIS EINSCHL. 5. 11. 1972
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER: *Klaus*

BENEHMIGT: BESCHL. D.
ORTS ZUM VEREINBAR VOM 28. März 1972 -
STREGERUNG KOBLENZ
BÜRGERMEISTER: *Klaus*



TEXT:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BbauG)
(Erster Abschnitt - BauNVO)
- 1.1 Gliederung (§ 1 Abs. 2 BauNVO)
Das Teilgebiet ist " Industriegebiet " (§ 9 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BbauG)
(Zweiter Abschnitt - BauNVO)
- Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Plankarte eingetragen.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BbauG)
(Dritter Abschnitt - BauNVO)
- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise festgesetzt. Die über-
baubaren Flächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt. Auf den im Plan farblich
dargestellten nicht überbaubaren Grundstücken dürfen Garagen und Nebenanlagen (§ 13
und 14 der BauNVO) nicht errichtet werden.
- Einstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 BbauG und § 12 BauNVO)
Außerhalb der Schutzpflanzungen dürfen entlang den Verkehrsflächen offene Einstellplätze
für Pkw bis zu 50 % der Straßenfrontlänge angelegt werden.
- Freiflächengestaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BbauG)
Die im Bebauungsplan angelegten Freiflächen sind außerhalb der Einfriedigung bzw. Baugrenzen
durchgehend dreireihig anzupflanzen.
- Innerhalb der überbaubaren Grundstücken sind an geeigneter Stelle z.B. Parkplätze,
freistehende Bürogebäude usw. Baumgruppen und Sträucher anzupflanzen.
Es eignen sich hierfür Bäume und Sträucher in nachfolgender Zusammenstellung:
- 10 % Bäume 1. Ordnung: Eiche, Buche, Linden, Bergahorn
 - 20 % Bäume 2. Ordnung: Pappel, Weibuchen, Ebereschen
 - 70 % Sträucher: Haselnuß, Weißdorn, Hollunder, Hornelkränze, Wildrosen, Schneeball, Pfaffenhütchen.
- In der Grünfläche zwischen der Bundesstraße 41 und der nordwestlich verlaufenden Aufschlie-
ßungsstraße (Schutzfläche) ist nur heimische Sträucher (keine Bäume) eine Blendschutzbe-
pflanzung anzulegen.
- Verkehrsflächen (§ 9 BbauG)
Die für die Erschließung des Gebietes erforderlichen Verkehrsflächen sind in der Plankarte
dargestellt; direkte Zufahrten und Zuwegungen von den Grundstücken zur B 41 sind unzulässig.
- Gestalterische Konzeptionen (§ 9 Abs. 4 BbauG)
Werden umweltschutzfachliche Vorzeichen, so dürfen sie auf den in Plan eingetragenen
Baugrenzen als Landschaftslineale bis zu einer Höhe von 2,0 m ausgeführt werden.

Zeichenerklärungen

- | | |
|--|---|
| — Schwarze Linie: Verkehrsfläche | ○ Offene Bauweise |
| — Blaue Linie: Baugrenzen | ■ Industriegebiet (§ 9 BauNVO) |
| — Grüne Linie: Straßenbegrenzungslinie | ■ Nicht überbaubare Grundstücken (Schutzfläche) |
| — Gestrichelte Linie: Bürgersteig | ■ Landschaftsbepflanzung |
| — Gestrichelte Linie: Straßenmittellinie | ■ Grünflächen |
| — Gestrichelte Linie: Flurgrenze | △ Verkehrszeichen |
| — Gestrichelte Linie: Grenze des baulichen Geltungsbereiches | GRZ Grundflächenzahl |
| — Gestrichelte Linie: Öffentliche Verkehrsfläche | BMZ Baumstammzahl |